



Anlagenreferat

GZ: BHBM-131694/2023

Ggst.: Österreichische Bundesforste AG, 8632 Gußwerk
Abwasserreinigungsanlage
Gst. Nr. 271/1, KG Halltal
Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 08.05.2025

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 30.01.2024, GZ: BHBM 131694/2023-20, wurde **der Österreichischen Bundesforste AG**, situiert in 8632 Gußwerk, Hauptstraße 40, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage für 15 EW auf dem Gst. Nr. 271/, in der KG Halltal erteilt.

Da mittlerweile die Fertigstellung der Anlage angezeigt wurde, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 und 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF und der §§ 121 Abs. 1 i.V.m. 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein zur Überprüfung der Anlage mit der erteilten Bewilligung**

am Donnerstag, dem 22. Mai 2023

mit dem Zusammentritt an der Adresse Walstern 9, 8630 Mariazell, **um ca. 11:15 Uhr, anberaunt.**

Verhandlungsleiterin:
wasserbautechnischer Amtssachverständige:

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:
IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(*elektronisch gefertigt*)